

STUDIENPLAN

FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf dem Masterstudium Wirtschaftsrecht und an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Diplom- und Masterstudien bietet das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht eine spezialisierte wissenschaftsorientierte Ausbildung mit besonderem Gewicht auf der Abfassung einer Dissertation im Wirtschaftsrecht.

Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs 2 Z 12 Universitätsgesetz 2002).

Demgemäß vermittelt das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht insbesondere die berufliche Qualifikation für

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sowie
- jene Zielgruppen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht, die ihr theoretisch-wissenschaftliches Profil vertiefen wollen, das sie für Spitzenpositionen mit wesentlich strategischen Aufgaben qualifiziert.

Nach Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Problemstellungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften – insbesondere zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens – mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen und zu analysieren;
- selbständige wissenschaftliche Beiträge zu leisten und adressatengerecht zu präsentieren;
- aktuelle rechtswissenschaftliche Arbeiten zu durchdringen und kritisch zu diskutieren;
- die methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches kritisch zu hinterfragen und das so erworbene Verständnis zur Weiterentwicklung des Faches einzusetzen;
- sich in Teams einzubringen und aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens innerhalb der betreffenden Scientific Community kontinuierlich weiter zu entwickeln.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage

kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht folgende qualitativen Bedingungen für die Zulassung zu erfüllen:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.
2. Motivation und wissenschaftliches Potential für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf (allenfalls inklusive Nachweise über Publikationen oder sonstiger Forschungstätigkeiten, sofern sich aus diesen eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt).
2. Beschreibung des Dissertationsvorhabens mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Wirtschaftsuniversität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
3. Erklärung einer zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrerin oder eines zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrers der Wirtschaftsuniversität Wien, aus der hervorgeht, dass das beschriebene Vorhaben gemäß Ziffer 2 für eine Dissertation geeignet ist und eine Anbindung zu einem aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien in dem von der Universitätslehrerin oder dem Universitätslehrer vertretenen Fach gegeben ist und sie bzw. er daher zur Betreuung der Arbeit bereit wäre („vorläufige Betreuungszusage“).

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung und Studiendauer

Das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinn des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 und dauert 3 Jahre.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüf.art</i>
<i>In Dissertationsfach (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar im Dissertationsfach I	6	2	FS
Research Seminar im Dissertationsfach II	6	2	FS
<i>In Weiteres Rechtsfach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar aus einem weiteren Rechtsfach	6	2	FS
<i>In Rechtswissenschaftliche Methodenlehre (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre	6	2	FS
<i>In Weiteres Fach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar aus einem weiteren Fach	6	2	FS
<i>In Defensio Dissertationis (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	6		FP

- (2) Das Research Seminar aus einem weiteren Rechtsfach gemäß Abs 1 ist einem der Fächer „Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“, „Österreichisches und europäisches öffentliches Recht“, „Steuerrecht“, „Arbeits- und Sozialrecht“, „Strafrecht“ oder „Europarecht und Internationales Recht“ zu entnehmen, wobei das Dissertationsfach nicht nochmals gewählt werden kann.
- (3) Das Research Seminar aus einem weiteren Fach gemäß Abs 1 ist einem rechtswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fach zu entnehmen, wobei das Dissertationsfach nicht nochmals gewählt werden kann.
- (4) Studierende des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht haben die von ihnen gewählten Fächer anlässlich der Bekanntgabe des Themas schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Research Proposal

- (1) Im Research Proposal sollen Thematik, Forschungsfrage sowie Grundzüge der Vorgangsweise der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.
- (2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation zu verfassen. Das Thema der Dissertation hat einen Bezug zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens aufzuweisen und ist einem der folgenden Fächer (Dissertationsfach) zu entnehmen:
 - a) Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
 - b) Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
 - c) Steuerrecht
 - d) Arbeits- und Sozialrecht
 - e) Strafrecht
 - f) Europarecht und Internationales Recht
- (2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.
- (3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw. „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“ verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht gemäß dem Beschluss der Studienkommission vom 06.06.2005, 17.11.2005 und 26.4.2007, genehmigt vom Senat am 08.06.2005, 23.11.2005 und 02.05.2007.
- (3) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht (in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission vom 6.6.2005, 17.11.2005 und 26.4.2007, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 8.6.2005, 23.11.2005 und 2.5.2007) an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30. September 2009 geltenden Studienplan bis 30. September 2017

abzuschließen. Wird das Studium innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

- (4) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2010, genehmigt vom Senat am 01.12.2010, treten am 01.10.2011 in Kraft.
- (5) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 06.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten am 01.10.2018 in Kraft.
- (7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 26.06.2019 treten am 01.10.2019 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans zu unterstellen.